

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

an dem Hauptorte desselben, in den übrigen Gemeinden dem Agent des Ortes, eine schriftliche Erklärung, wodurch er seinem bisherigen Bürgerrechte entsagt, einhändigen, den Bürgereid ablegen, und daraufhin in das Bürgerregister seines Aufenthaltsortes eingetragen werden.

27) Der Minister der innern Angelegenheiten wird nach Anleitung der im 14ten Artikel dieses Beschlusses gegebenen Vorschrift ein Verzeichniß aller in das helvetische Bürgerrecht aufgenommenen Personen führen.

28) In Aufhebung des Beschlusses vom 12 Weim. wodurch das Vollziehungsdirektorium die Niederlassungsbedinge für fränkische Bürger festgesetzt hatte, ist der gegenwärtige ebenfalls auf dieselben anwendbar.

29) Jedoch ist ein Bürger der fränkischen Republik bei seinem Niederlassungsbegehren zu keinem andern Beweise als demjenigen seines fränkischen Bürgerrechtes gehalten.

30) Der vorliegende Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und seine Vollziehung dem Minister der innern Angelegenheiten übertragen werden.

Also beschloffen in Luzern den 17ten December des Jahres eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vierte Sitzung, 7. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt einen ihm von Bern aus, mitgetheilten Aufsatz über die Bestimmung und zweckmäßigen Bemühungen der litterarischen Gesellschaften in Helvetien, und über die Modifikationen, unter denen eine solche nach den Lokalverhältnissen von Bern, daselbst am besten könnte eingerichtet werden, vor. (Wir werden diesen Aufsatz in einem unserer nächsten Stücke liefern).

Zschokke nimmt Veranlaassung von diesem Aufsatz, anzutragen — es soll durch eine Commission untersucht werden, ob und wie sich unsere Gesellschaft mit solchen litterarischen Gesellschaften, die mit den unseren nicht gleich allgemeine Zwecke haben, sondern nur besondere wissenschaftliche Fächer bearbeiten, z. B. physikalischen, ökonomischen Gesellschaften, in Verbindung setzen solle? ferner, in wie weit litterarische Gesellschaften unsere Gesellschaftsstatuten noch Lokalverhältnissen modificiren können, ohne daß ihre Affiliation mit der unseren dabei leide? — Diese Commission wird bestellt und in sie ernannt, Secretan, Moor und Zschokke.

Moor trägt aus Veranlaassung des gleichen Aufsatzes darauf an, zu Belegung unserer Diskussionen, sollen die Mitglieder, welche Fragen und Gegenstände zu Debatten vorlegen wollen, solche schriftlich dem Präsidenten übergeben, der sie vor Ende der Sitzung verlesen und von der Gesellschaft entscheiden lassen wird, ob sie solche einer Discussion in der nächsten Versammlung würdig hält, in welchem Fall sie zu diesem End einprotokollirt werden. Der Vorschlag wird angenommen.

Vellegrini liest einen Aufsatz über die Vortheile der Freiheit und einer repräsentativ-demokratischen Verfassung, mit besonderer Anwendung auf die unsere, vor, welcher beklatscht wird.

Zschokke theilt in einem geistreichen, beredten und blühenden Vortrage, Bemerkungen über die Liebe zum Vaterlande vor, die mit dem lebhaftesten Beifallklatschen aufgenommen werden.

Dasselbe Mitglied legt Auszüge und Anzeigen einiger neuer Erfindungen über die Feuerlöschungskunst vor, und macht auf die Wichtigkeit derselben für Helvetien aufmerksam.

Auf seinen Antrag werden nicht allein die Mitglieder der Gesellschaft, sondern jeder Bürger von Helvetien, der der Gesellschaft über diesen Gegenstand Vorschläge und Bemerkungen mittheilen kann, aufgefodert, solches für die nächsten Sitzungen zu thun.

Auf Zschokke's Antrag sollen die verschiedenen in dieser und der letzten Sitzung niedergesetzten Commissionen in der nächsten Sitzung Berichte vorlegen.

Moor kündigt eine Vorlesung über die Frage an: Warum findet sich so wenig Patriotism und Geismeingest in Helvetien?

Auf Müllers Antrag soll die heute von Zschokke auseinandergesetzte und beantwortete Frage: Was ist Liebe zum Vaterland und was für verschiedene Arten derselben giebt es, in der nächsten Sitzung Gegenstand der Discussion seyn.